

## **Satzung**

### **der Stadt Iserlohn über Vorhaben im Außenbereich für den Ortsteil Grürmannsheide gemäß § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch**

Auf Grund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, n.F.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und
- § 4 der GO NW (aF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. 1992 S. 124) und
- § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen-G) in der Fassung der Neubekanntmachung auf Grund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622)

wird folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan, Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Zulässig ist die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken oder kleinen, nicht wesentlich störenden Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen. Die Vorhaben sind zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung und in das Landschaftsbild einfügen.

#### **§ 3**

#### **Erschließung**

Die in § 2 genannten Vorhaben sind nur zulässig, soweit die vorhandene Kanalisation von ihrer Kapazität her für die Beseitigung der auf den Grundstücken anfallenden Abwässer ausreicht. Für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist gem. § 51 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Landeswassergesetz NW zu verfahren.

**§ 4**  
**Öffentliche Belange**

Den in § 2 genannten Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Rat der Stadt Iserlohn am 6. Febr. 1996 beschlossen.

(Fischer)  
Bürgermeister